

Satzung für den Verein:
„Förderverein der Allegro-Grundschule e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Allegro-Grundschule e.V.“ (mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister am AG Charlottenburg).
- (2) Sitz des Vereins ist in
Berlin-Mitte/Tiergarten – Allegro-Grundschule, Lützowstraße 83-85, 10785 Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 77 §§ 51-68). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Allegro-Grundschule.

Er will insbesondere den unterrichtlichen Projekten der Schule Rechnung tragen (d.h., ideelle oder finanzielle Unterstützung gewähren), die auf

- Förderung der Gemeinschaftserziehung
- Konfliktfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit
- musische und kreative Entwicklung
- naturwissenschaftliches und technisches Verständnis für die Umwelt
- moderne Informationstechnologie

gerichtet sind.

- (3) Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Sachleistungen
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Funktionsträger des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Satzungszielen unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden.
Mitglieder zahlen Beiträge in Höhe und Fälligkeit nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung geprüft.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es:
- gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder
 - trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- Der Vorstand
 - Die Mitgliedsversammlung
 - Der Beirat

§ 6 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus:
- 1. Vorsitzendem
 - 2. Vorsitzendem
 - Schriftführer
 - Kassenwart
- (2) Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er erhält lediglich notwendige Ausgaben vergütet.
- (4) Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Parität entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis durch eine Neuwahl sein Nachfolger bestimmt ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand schriftlich, 10 Tage vor dem anberaumten Termin, einzuberufen.
- (3) Auf der Jahreshauptversammlung wird alle 2 Jahre der Vorstand gewählt sowie jährlich zwei Rechnungsprüfer bestellt. Die Rechenschaftslegung über das vergangene Geschäftsjahr führt der Vorstand durch. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung und ist schriftlich zu protokollieren.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (6) Jedes Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer zu unterzeichnen und im Original aufzubewahren.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand.
- (2) Der Beirat besteht aus:
 - einem Vertreter aus der GEV (Gesamtelternvertretung)
 - einem Vertreter der Schulleitung
 - Gästen
- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung einmal jährlich gewählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Freunde und Förderer des Vereins in den Beirat berufen.

§ 9 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Im Gründungsjahr hat der Verein ein verkürztes Geschäftsjahr.
- (3) Gründungsdatum ist der 29. Januar 2003

§ 10 Abrechnung und Prüfung

- (1) Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Darlegung des Vermögensstatus erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Abrechnung und Vermögen werden durch die bestellten Rechnungsprüfer geprüft. Über das Prüfergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, welches der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die Rechnungsprüfer erstatten über das Prüfergebnis in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung benötigen die Zustimmung von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Allegro-Grundschule, 10785 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler zu verwenden hat.

Berlin, den 29.01.03

Geändert am 03.04.03

Geändert am 29.04.03

Geändert am 07.03.12

Der Vorstand